

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung

Nro. 110.

Samstag

den 12. September

1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1263. (2) G. Nr. 620. G d i c t.

Das Bezirkgericht der Herrschaft Pölland in Untertrain macht hiermit allgemein bekannt: Es seye über Ansuchen des Johann Schimmaß von Brod, durch seinen Bevollmächtigten Hrn. Lorenz Glaser, in die executive Teilstellung des, dem Georg Schimmaß von Saderi gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 143 fl. 37 kr. abgeschätzten Real- und Mobiliarvermögens, nöthlich: der sub Recht. Nr. 14, der Herrschaft Pölland unterthänigen, in Saderi sub Consc. Nr. 1 behauften 133 Hube, nebst einigen unbedeutenden Fabrikissen, puncto schuldigen 96 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und seien die Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung die Loslagerungen auf den 5. October, 4. November und 5. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Besasse angeordnet worden, daß dieses Real- und Mobiliarvermögen bei der ersten und zweiten Loslagerung nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbegriff welche, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergegen eingesehen werden.

Bezirkgericht Pölland am 22. August 1835.

3. 1253. (2) Nr. 1925. G d i c t.

Bon dem Bezirkgerichte der Herrschaft Reisniz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seien auf Anmeldung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Possessionsstandes nach Ableben nachstehender Personen die Loslagerungen: auf den 9. September l. J. Vormittags nach Georg Pötzl, 134 Hübler von Sigmund; auf den 12. September l. J. Vormittags nach Johann Bois, 134 Hübler von Niederdorf; auf den 16. September l. J. Vormittags nach Maria Jakobitsch von Großostitz; auf den 18. September l. J. Vormittags nach Joseph Saml, Kaischler von Kumpale; auf den 18. September l. J. Vormittags nach Maria Patitsch von Danne, in dieser Gerichtsanzlei bestimmt worden. Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlössen etwas schulden, oder bievon etwas zu fordern haben, an obbesagten Tagen so gewiß anzumelden, daß widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abhandelt und den betreffenden Erben eingeantwortet werden würden.

Bezirkgericht Reisniz am 3. August 1835.

3. 1262. (2) G. S. 469. G d i c t.

Bon dem Bezirkgerichte Pölland in Untertrain wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Georg Lackner von Wü-

strig, im eigenen Namen, und als Cessionär der übrigen Michael Lackner'schen Erben, in die executive Teilstellung des, dem Joseph Widesch von Döblitz gehörigen, mit Pfandrechte belegten, im Döblitztage gelegenen, tem Gute Thurnau gehörenden, und sommt Keller gerichtlich auf 350 fl. M. M. abgeschätzten Weingarten, genannt Schustariisch, neien auf den n. o. Vergleich ddo. 19. Juni 1828 schuldeten 360 fl. c. s. c. gewilliget, und seien die Loslagerungen zur Vornahme dieser Teilstellung auf den 25. August, 25. September und 25. October l. J., jederzeit Vormittags 10 bis 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß der obgedachte Weingarten sommt Keller bei der ersten und zweiten Loslagerung nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbegriff welche, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Umtagsstunden hierfür eingesehen werden.

Bezirkgericht Pölland am 10. Juli 1835.

Ummerkun. Bei der ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher wird die zweite am 25. September l. J. vorgenommen werden.

3. 1255. (3)

Nr. 2009. G d i c t.

Von dem Bezirkgerichte Reisniz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seien auf Anmeldung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Possessionsstandes nach Ableben nachstehender Personen die Loslagerungen: auf den 9. September l. J. Vormittags nach Georg Pötzl, 134 Hübler von Sigmund; auf den 12. September l. J. Vormittags nach Johann Bois, 134 Hübler von Niederdorf; auf den 16. September l. J. Vormittags nach Maria Jakobitsch von Großostitz; auf den 18. September l. J. Vormittags nach Joseph Saml, Kaischler von Kumpale; auf den 18. September l. J. Vormittags nach Maria Patitsch von Danne, in dieser Gerichtsanzlei bestimmt worden. Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlössen etwas schulden, oder bievon etwas zu fordern haben, an obbesagten Tagen so gewiß anzumelden, daß widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abhandelt und den betreffenden Erben eingeantwortet werden würden.

Bezirkgericht Reisniz am 22. August 1835.

3. 1254. (3)

Nr. 1795. G d i c t.

Von dem Bezirkgerichte Reisniz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sei über executive Einschreiten des Anton Pötzl vom Markte Reisniz,

zu die öffentliche Versteigerung der, dem Michael Schwampa eigenthümlich gehörigen, zu Soderschitz liegenden 1/2 Kaufrechtsbude sammt Zugehörde, wegen schuldigen 460 fl. 21 kr. c. s. c. gewilligt, und zur Befahrung derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 30. September, der zweite auf den 29. October und der dritte auf den 26. November 1. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Beisatz bestimmt worden, daß, wenn eben genannte 1/2 Bude bei der ersten und zweiten Versteigerungstagabzugung um den Schwäzungswert pr. 940 fl. 40 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schwäzungsprotocoll und die diesfälligen Licitationsbezeugnisse können täglich hieranm'st eingesehen werden.

Bezirksgericht Reisniz am 11. August 1835.

3. 1251. (3)

ad Nr. 632.

Teilbietung & Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Joseph Scunig, Handelsmann aus Laibach, wegen ihm schuldigen 495 fl. 42 kr. c. s. c., die öffentliche Teilbietung der, dem Joseph Kozianz zbhv von Langenfeld eigenthümlichen, zum Grundbuche der Maria-Auen-Gült sub Ueb. Folio 128, Post-Nr. 49, Rect.-zahl 24 dienstbaren, in Langenfeld belegenen und auf 1422 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Bude, im Wege der Execution gewilligt, auch seien hierzu drei Teilbietungstagabzügungen, nämlich: für den 14. October, 16. November und 16. December 1. J., jedesmal jeden vormittägigen Umtagsstunden in Loco der Realität zu Langenfeld mit dem Anhange verauamt worden, daß das Pfandgut bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schwäzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Demnach werden die Kaufstüden hierzu zu erscheinen eingeladen, und können mittelst die diesfällige Städigung nebst Verkaufsbedingnissen hieranm'st täglich einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 25. März 1835.

3. 1252. (3)

ad Exh. Num. 1407.

Teilbietung & Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Matthäus Pestell von Pusle, wegen ihm schuldigen 113 fl. c. s. c., die bewilligt gewesene dritte Teilbietung der, dem Thomas Nishler von eben dort eigenthümlichen, zur Pfarrkirchen-Gült Wippach dienstbaren, auf 1520 fl. M. M. geschätzten 1/8 Bude, auf den 2. November d. J. mit dem Anhange übertragen worden, daß an diesem Tage gemelte Pfarrrealität auch unter dem Schwäzungswerte hintangegeben werden würde. Demnach werden die Kaufstüden dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Städigung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieranm'st einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 26. Juni 1835.

3. 1268. (2)

Eine solide Familie wünscht zwei Knaben für das kommende Schuljahr in vollkommene Verpflegung zu übernehmen.

Das Nähere ist am Marienplatz Nr. 49, im ersten Stocke, zu erfahren. Eben da ist auch eine große, sehr schöne, zwei Jahre alte, dressierte, braungefleckte englische Hühner-Hündinn, und ein Doppelgewehr mit französischen Läufen zu verkaufen.

3. 1270. (2)

N a c h r i c h t.

Ein in der Nähe des Schulgebäudes wohnender k. k. Beamter, der keine eigenen Kinder hat, und wo im Hause nur Deutsch gesprochen wird, wünscht für das kommende Schuljahr einige Studenten oder Normalschüler in Kost und Wohnung gegen sehr billige Bedingnisse aufzunehmen. Das Nähere erfährt man mündlich oder schriftlich in der Studentengasse, Haus-Nr. 289, im ersten Stocke.

Laibach am 8. September 1835.

3. 1266. (2)

A n z e i g e.

Es werden in ein sehr solides Haus nächst den Ursuliner-Kloster 2 Kostmädchen in Kost und Wohnung, mit Einschluß einer moralisch gebildeten Erziehung, aufgenommen. Die nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1271. (2)

Ein Practicant wird für eine gemischte Waaren-Handlung gegen billige Bedingnisse gesucht. Näheres hierüber erfährt man im Comptoir der Ignaz M. Edel v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach.

S. 1190. (3)

Einladung zur Pränumeration

an Familienväter, Erzieher, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Chemiker, Kaufleute, Fabrikanten, Dekonomen, Botaniker, Blumen- und Gartenfreunde.

Im v. Hirschfeld'schen Bucherverlage in Wien, Stadt, Kloster-
gasse Nr. 1055. In Commission bei Jg. Edlen v. Kleinmayer
in Laibach,

erscheint (in monatlichen Lieferungen):

Oesterreichisches naturhistorisches

Bilder - Conversations - Lexicon.

Ein unentbehrliches Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhal-
tung für alle Stände, in alphabetischer Ordnung, aus dem
Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche.

Nach den neuesten und zuverlässigsten Entdeckungen, Erfahrungen und Beobachtungen in
dem Gebiete der
DREY NATURREICHE,
von einem
G E L E H R T E N - V E R E I N E
geordnet, vermehrt und bereichert.

Sechs Bände, mit 180 fein colorirten Kupfertafeln in
gross Quart.

Die Verlagshandlung glaubt durch Herausgabe dieses sehr achtbaren Werkes jedem Ge-
bildeten oder nach Unterricht strebenden eine willkommene Gage zu reichen, indem dasselbe durch
die eingeführte alphabetische Ordnung zur schnellen Auffindung aller naturgeschichtlichen Gegenstände,
durch angenehmen und leichtfahlichen Styl, so wie auch dadurch, daß alle der Jugend irgend anstö-
ßige Beschreibungen mit Vorsicht vermieden worden sind, sich ganz vorzüglich zu einem öhnerst lehr-
reichen und nützlichen Lesebuche für die wissbegierige Jugend und für den häuslichen Unterricht ge-
staltet. — Um diesem interessanten Werke eine besonders ausgetretene Tendenz zu verschaffen, wer-
den dem umfassenden Texte an 2000 sein und der Natur treu noch colorirte Abbildungen aus allen
Reichen dieser Wissenschaften nach den, theils in dem s. t. Wiener-Naturalien-Cabinetts und Ge-
wöckhäusern, theils in andern reichen Privatsammlungen vorhandenen Originale, und im Ge-
manglungssalle nach den besten bekannten Prochtkarten getreuliche Copien beigegeben. — Ein flüct-
tiger Blick auf die bereits erschienenen Hefte wird jeden Sachkenner leicht überzeugen, daß es hier
nicht auf eine zwecklose Bilderschau abgesehen sei, sondern daß die Kupfer, wie angenähm sie auch
den Sinn des Gesichts officiren, ihre höhere Werde dadurch erhalten, daß sie den Text als erläu-
ternder Dolmetsch, als ein eben so freundlicher, wie unentbehrlicher Wegweiser, keoleiten.

Die Verlagshandlung hat auch dem würdigen Innern ein würdiges Auskere zu verschaf-
fen gestrekt, und sie hält sich fest überzeugt, daß sowohl das Papier, die Schrift und der Druck, als
auch die von geschickten Wiener Künstlern gezeichneten, gestochenen und colorirten Kupfer diese Ausgabe
gewiß unter die eleganteren der neuesten Zeit stellen werden. — Das Ganze wird 6 Bände, je
der Band 7 — 8 Lieferungen mit den bemerkten 180 Kupfertafeln, nebst einem diesem Gegenstande
angepassenden Titelkupfer, auf schönem Velinpapier umfassen. Die Herausgabe wird besonders schnell
und pünctlich vor sich gehen, indem die Verlagshandlung alle Monate, und zwar um 15., eine Lie-
ferung mit Kupfer ausgibt. Das diese Termine immer pünctlich gehalten werden, verfüge die be-
merkenswerthe Anzeige, daß sowohl ein großer Theil der Bearbeitung des Textes vollendet ist, vor-
züglich aber 152 zu diesem Unternehmen bestimmte Kupferplatten bereits fertig gestochen, zum Ab-
druck bereit liegen, und hierdurch alle Schwierigkeiten, welche Eckenungen veranlassen könnten,
gänzlich gehoben sind. — Jedem geschlossenen Bande wird ein zierlicher Umschlag beigelegt sein.

Der Pränumerationsztag für die Lieferung von 4 Bogen Text und 4 colorirten Kupfertafeln
in gross Quart ist mit

1 fl. Conv.-Münze zu erlegen.

Die ersten fünf Lieferungen liegen zur gefälligen Ansicht und Abnahme bereit.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

H a u p t z i e h u n g,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie
der

H e r r s c h a f t K u n t s c h ü t z.

D i n s t a g a m 22. S e p t e m b e r

d i e s e s J a h r e s,

G e w i n n 275,000 G u l d e n.

1^{ter} H a u p t t r e f f e r ,

G u l d e n 200,000 Wien. Währ.

2^{ter} H a u p t t r e f f e r fl. 20,000

3^{ter} H a u p t t r e f f e r „ 10,000

4^{ter} H a u p t t r e f f e r „ 5,000

5^{ter} H a u p t t r e f f e r „ 2,000

10 T r e f f e r á fl. 500 „ 5,000

und viele andere Tresser von fl. 200, 100,
50, 25, 20 u. s. w., im Betrage von fl. 33,000 W. W.

D a s L o s k o s t e t 5 G u l d e n C o n v. M ü n z e.

Um obigen Tage schüttet die Glücksgöttin ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

W i e n , a m 21. J u l i 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

J o h. E v. W u t s c h e r.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1282. (1) Nr. 11893. VI.

R u n d m a c h u n g

der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach. — Die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinstock und Maische, dann vom Fleischverschleisse im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, wird hiermit in Folge Verordnung der wohlöbl. k. k. Cameral-Gefäßen-Verwaltung vom 1. September l. J., Nr. 121311935, auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht. **Erstens.** Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer von den oben genannten Steuerojecten nach den in dem Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829, Nr. 13711E., dann dem beigefügten Anhange und Tariffe und nach ähnlichem Gubernial-Circulare vom 12. August und 1. October 1830, Nr. 18234 und 22831, enthaltenen Vorchriften einzuhaben. — **Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Gene, sowohl von der Übernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufges hoben wurde. — **Drittens.** Die Versteigerung des Pachtungsobjectes geschieht öffentlich mittelst des gewöhnlichen Verfahrens durch Annahme mündlicher und schriftlicher Antheite nach den hohen Gubernial-Rundmachungen vom 26. Juni 1834, Nr. 979511523, und 29. Mai 1835, Nr. 1190912610, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am Schulplatze Nr. 297, am 23. September l. J. Vormittags, wosüber dem Erstehrer die Erledigung mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird. — Würde aber die Zusetzung der Erledigung, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefäß die persönliche Zusetzung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung statt gefunden hat, zur weiteren Verständigung der Partei, die Wirkung der persönlichen Zusetzung vertreten.

— **Viertens.** Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtshilling, und zwar vom Weinschänke mit 11935 fl. 21 kr., und vom Fleischverschleis mit 2623 fl. 30 kr., zusammen 14558 fl. 51 kr., sage: Vierzehn Tausend fünf Hundert Fünfzig Acht Gulden 51 Kreuzer, rücksichtlich aller der k. k. Bezirk-Obrigkeit Umgebung Laibach unterstehenden Steuerbezirke. — **Fünftens.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Courswerthe derselben zu erlegen, nach beendigter Auctiation wird bloß der vom Besitzer erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Auctitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden. — **Sextens.** Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vor der geschehenen Zusetzung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution im Baaren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehendem Absatz bemerkte Art, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefäß grundbücherlich zu verschreiben hat, bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erlegen, wobei der als Bodium bereits erlegende Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen sein wird. — Vom Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter durch den betreffenden Gefäßenbeamten in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vermerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Siebenten.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefäßen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circulare-Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf dem, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem Paragraphe gemachten Vorbehalt, vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genou nach den in jener Circulare-Verordnung enthaltenen oder seitdem erlossenen Vorschriften zu bezeichnen, und als solen während der Dauer der Pachtung in Bes-

zug auf das verpachtete Gefäß ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — **Achtens.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsaß, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergütten, überdies auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widersätzlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht übrigens eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Verar verrechnet. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnisschein geldsetzt, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Verar zur Disposition anheim zu fallen. — **Neuntens.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demnachstet für alle Puncte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — **Zehntens.** Für den Austragspreis wird verpachtender Seit's keine, wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verlegung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffzälen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Änderung vorgeht, so bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Änderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters

während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einslangenden Anmeldungen von dem betreffenden Gefällsbeamten unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — **Elfens.** Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution in Saarem bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausschlage der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinslings zur Hälfte, nämlich derselbst eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinslings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen sein wird. — **Zwölften.** Wenn der Pächter mit einer Pachtzinslings-Rate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausschlag ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjekt neuerdings feil zu biehen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Absindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbiehung oder der Absindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Abschluß des Contracts-Formulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — **Dreizehnten.** Nach Abschluß der Lication finden keine nachträgliche

Anbothe Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertrags-Urkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbothes zugleich die Stelle der Vertrags-Urkunde zu vertreten, daher selbstsogleich nach der Versteigerung in duplo allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird; wo sohin nach erfolgter Genehmigung des mit der Ratifications-Clou-sel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Ertrag der Stämpelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehende Duplicat übergeben werden soll. — **Vierzehntens.** In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1835 bei den steuerpflichtigen Partheien, insofern sie nicht abgefunden sind, versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter eingehoben und dem antretenden Pächter vergütet werden. Dem Pächter für die künftige Pachtzeit wird daher nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre wirklich verschließenen Fleischgattungen und wirklich verschließenen Getränken die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — **Fünfzehntens.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — **Siebzehntens.** Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten Verzehrungssteuer auch den den einzelnen Steuerbezirken, oder Hauptgemeinden hohen Orts bewilligten, oder während der Pachtzeit bewilligt werden den Gemeindezuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuhaben, und wenn nichts Anders verfügt wird, auf denselben Wege und zu gleicher Zeit wie den Pachtshilling abzuführen. — **Siebzehntens.**

Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefälls-Behörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — **Achtzehntens.** Die für den Fall einer in den Tariffzächen oder den wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eintretenden gesetzlichen Änderung im §. 10 vorbehaltene Aufkündigung des Pacht-contractes hat nur in Betreff jenes Steuer-objectes Platz zu greifen, welches mit einer derlei gesetzlichen Änderung getroffen wird. In Betreff der übrigen Steuerobjecte, bei welchen keine gesetzliche Änderung eintritt, hat der Vertrag in seiner vollen Wirksamkeit zu verbleiben. — **Neunzehntens.** Der Vertrag wird zwar nur auf ein Jahr, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß, wenn derselbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahrs 1836 weder von Seite des allerhöchsten Aerars, noch von Seite des Pächters aufgekündigt wird, derselbe auch auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung gültig verbleiben soll. — Daher hat: Zwanzigstens, der Pachtsteher den Stämpelbetrag zu dem Vertrage gegenwärtig nur nach dem für ein Jahr sich ergebenden Meistbothe, künftig aber für jedes Jahr der Pachtzeit mit Eintritt des Verwaltungsjahrs zu entrichten. — Laibach am 7. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 1276. (1)

Nr. 1440.

G d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Podgorica verstorbenen Joseph Schittnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selben bei der diesfalls auf den 29. September 1. S., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungs-Tagssitzung so gewiß anzumelden und darzuthun, wodrigens sie sich die Folgen des §. 814 v. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirkgericht Weixelberg am 7. September 1835

S. 1256. (3)

Im Hause No. 289 in der Studentengasse wünscht Jemand für das künftige Schuljahr drey oder vier Studierende in Kost und Quartier gegen billige Bedingnisse aufzunehmen. Das Nähere erfährt man eben-dasselbst im 2ten Stocke.

Große Lotterie der Herrschaft Samofleski, bei Dr. Coith's Sohn et Co: in Wien. Ziehung am 26. November d. J.

Diese große und besonders reich ausgestattete Lotterie zieht die allgemeine Aufmerksamkeit um so mehr auf sich, als hier ein Gütskörper ausgespielt wird, der zu den werthvollsten und größten Grundbesitzungen in Galizien gehört, und daher für die zahlreichen Gutsbesitzer und Ofsenomen besonders anziehend erscheint. Diese Herrschaft, die größte in dem fruchtbaren Kasloer Kreise, enthält 8 Dörfer mit 4 herrschaftlichen Meierhöfen und einer Bevölkerung von 3250 Seelen, an herrschaftlichen Gründen über 4800 Joch des fruchtbarsten Bodens. Die Unterthans-Schuldigkeit besteht außer den sehr bedeutenden Natural- und Geld-Zinsen in 15132 zweispännigen Zug- und 12254 Handtagen. Das herrschaftliche Bräuhaus, die Brantweinbrennerei, die Bret- und Mahlmühlen, die Pottaschenderei, fünf herrschaftliche Wirthshäuser und 6 Dorfschenken, die Ziegelöfen, die Steinbrüche, die bedeutenden zahlreichen Wirtschafts-Gebäude, wie die Schötzungs-Urkunde und der Spielplan diess alles näher ausweisen, liefern den Beweis, daß noch wenig herrschaftliche Besitzungen von diesem Werthe zur öffentlichen Verlosung gebracht werden sind.

Dem Gewinner der Herrschaft werden als Ablösung
C. M. fl. 100,000 oder: 250,000 fl. W. W.

geboten.

Die vereinten Gewinne dieser so ungemein ausgezeichneten Lotterie betragen laut
Spielplan

Gulden 600,000 W. W.

und sind eingeteilt in Geldtreffer von Gulden

250,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3500,
3250, 3000, 2250, 2000, 1500, 1300, 1200, 1000, 500, 250, 200, 125,
100 sc.

beträgnd 525,000 Gulden,

so wie ferner 7500 schwarze Lose laut Ausweis.

Für die besondere Prämien-Ziehung der blauen Gratis-Gewinnst-Lose sind 502 Geld-Treffer von
fl. 20,000, 6000, 3250, 1000, 500, 250, 125, 100 sc.

im Betrage von Gulden 50,000 Wiener Währung bestimmt.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose müssen 140,000 Gulden W. W. gewinnen.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose zeichnen sich durch den besondern Vortheil aus, daß sie nicht nur einen sichern Gewinn machen, und soz derselben zwei Mal gewinnen müssen, sondern auch dadurch, daß sie, gleich allen übrigen Losen, auf die Regalitäten und sämtliche Geld-Treffer mitspielen, und überdies im glücklichen Falle elf Mal gewinnen können.

Bei Abnahme von 5 rothen Losen wird ein blaues Gratis-Gewinnst-Los, so lange als deren vorhanden sind, unentgeldlich verabfolgt. Bei Abnahme von 5 schwarzen Losen wird jedoch nur ein gewöhnliches Los als Freilos aufgegeben.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actionen hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Laibach den 8. August 1835.

Joh. Ev. Wutscher.

Verzeichniss

Namens- und Geburtstags-Gratulanten, welche zum Besten des hiesigen Armen-Instituts Wunsch-Erlaßbillete für das Jahr 1836 gelöst haben.

Se. Fürstbischöf. Gnaden.
Herr Graf und Frau Gräfin v. Welsersheimb, sammt Familie.
" Jos. Fried. Wagner.
" Gubernial-Secretär v. Gradenegg, mit Familie.
" Professor Nathan, mit Gemahlinn.
" Franz Gregel, mit Gemahlinn.
" Anton Samaha, und Frau.
" Johann Supanegg, k. k. Landrechts-Registrant.
" Dr. Maximilian Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvocat, sammt Frau und Familie.
" Carl Wurzbach, der Rechte und Philosophie Doctor.

Herr Max Wurzbach, der Rechte Doctor.
" Domherr Pauschek.
" Johann Bedentschitsch, Pfarrer zu St. Peter.
" Johann Rant,
" Anton Schaffer, Cooperatoren zu St. Peter.
" Joseph Muschitz,
" Joseph Dagarin, k. k. Professor.
" Alois Bachmann in Prem, sammt Familie.
" Anton Toldt, k. k. Lieutenant, Pulver- und Salziter-Wesens-Controllor, sammt Gattinn.
" Landrat Jenko, sammt Gemahlinn und Töchtern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1281. (1) Nr. 11789.

Rundmachung.

Die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische, dann vom Fleisch-Consumo im ganzen politischen Bezirke Adelsberg wird hiemit auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht. — Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer von den obgedachten Verzehrungssteuer-Objecten nach den in dem Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829 Zahl 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tafisse und nachträglichem Gubernial-Circulare vom 12. August 1830, B. 18234, und 1. October 1830, B. 22881, vom 5. Juli 1831, B. 15432, vom 25. Juli 1833, B. 16162, vom 30. Mai 1834, B. 9384 und 26. Juni 1834, B. 9795 — 1523; dann vom 29. Mai 1835, Zahl 11909, enthaltenen Vorschriften einzuhaben. — Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Gene, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Drittens. Die Versteigerung des Pachtungsobjektes geschieht öffentlich mittels des gemischten Verfahrens durch Annahme mündlicher und

schriftlicher Anbothe nach den Bestimmungen des Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1834, B. 9795 — 1523, bei dem k. k. Cameral-Gefallen-Commissariate Adelsberg am 25. September 1835 Vormittags, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, worüber dem Erstehrer der Pachtung das Resultat mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, wodurch seine Haftung für das Bestbothe erlöschten, und ihm dann frei stehen soll, das Datum zurück zu fordern. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gesetz die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung statt gefunden hat, zur weitem Verständigung der Partei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine fernere achtäigige peremitorische Frist festgesetzt, nach deren unbenußtem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erloschen soll. — Viertens. Der Ausspruch für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtshilling von Wein und Weinmost, dann Maisch und Obstmost mit 7200 fl., und vom Fleische mit 1200 fl. — Fünftens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausspruches gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Courswerthe derselben.

zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 ojo Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Nach beendigter Licitation wird blos der vom Besitzer erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden. — **Schonest.** Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution im Baa ren, oder in öffentlichen Obligationen, auf die in vorstehendem Absaße bemerkte Art, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefalle grundbürgerlich zu verschreiben hat, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen seyn wird. — Vom Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefallenbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Siebentes.** So wie die Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefallen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Puncte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circular beigefügten Anhange zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt, vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenem Circular-Verordnung enthaltenen oder seitdem erlossenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — **Achtes.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gesbühr einen höhern Betrag, als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsaß, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergütten, überdies auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefalle als Strafe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handha

bung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht übrigens eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Verar verrechnet. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefäll-amtlichen Erlaubnisschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Verar zur Disposition anheim zu fallen. — **Neuntens.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefalle blos als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Puncte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefalle verantwortlich bleibt. — **Zehntens.** Für den Ausrußpreis wird verpachtender Seitse keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verlezung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung her vorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffzähen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Änderung vorgeht, so bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Änderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefallen-Behörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — **Eilften.** Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Fasse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution in Barem bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten

des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendigter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird. — Zwölften. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjekt neuerdings feil zu biehen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der offiziellen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Heilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Abschze des Contracts-Formulars enthaltene Hindernis zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — Dreizehnten. Nach Abschluß der Elicitation finden keine nachträglichen Anbothe statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertrags-Urkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Beisbothes zugleich die Stelle der Vertrags-Urkunde zu vertreten, daher selbes gleich nach der Versteigerung in duplo ol seitig zu untersetzen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird; wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratifications-Klausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Ertrag der Stämpelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsver-

waltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehende Duplicat übergaben werden soll. — Vierzehnten. In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1835 bei den steuerpflichtigen Partheien versteuert sich vorfindenden Vorräthe, wird der davon entfallende Steuerbetrag dem antretenden Pächter vom Gefäll vergütet werden. Dem Pächter für die Pachtzeit wird daher nur das Recht eingeräumt, von dem in der Pachtperiode geschlachteten Viehe und verschließenen Fleische, dann eingekellerten und rücksichtlich kleinweis verkauften Getränken die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter jedoch entweder dem Verar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Fünfzehnten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllt sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Sechzehnten. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten Verzehrungssteuer während der Pachtzeit bewilligt werden den Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuhaben, und wenn nichts Anderes verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit wie den Pachtshilling abzuführen. — Siebzehnten. Der Pächter ist verpflichtet, auf offizielles Verlangen der Gefälls-Behörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestattet, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — Achtzehnten. Der Pachtvertrag wird für das Verwaltungsjahr 1836 dergestalt abgeschlossen, daß selber, wenn er drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahrs 1836, weder von Seite des hohen Verars, noch von Seite des Pächters aufgekündigt wird, auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung seine Gültigkeit hat. — Neunzehnten. Die nach dem einjährigen Pachtshillinge zu berechnende Stämpelgebühr ist der Pächter verpflichtet, sogleich, dann für jedes der nächstfolgenden Jahre, durch welche dieser Vertrag aufrecht erhalten wird, die entfallende Stäm-

pelgebühr aber seiner Zeitebenfaß nachträglich zu berichtigen. — R. R. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 2. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1283.

Nr. 796.

Widerrufung des Edict.

Es wird diemit bekannt gegeben, daß über einen vom Exequut Martin Pistor, über die von der Elisabeth Modis, mit Bescheid vom 30. Juni d. J., S. 578, erwirkte Heiligung der zwei Kunden Nr. 3 und 4, unter die Pfarrgült Fauchen zinsbar, ergriffenen Recurs bis auf weiters von den mit Edict vom 30. Juni d. J. bekannt gegebenen Veräußerungstagezäungen des 13. August, 12. September und 13. October d. J., sein Abschluß haben habe.

Bezirksgericht Kreutberg am 10. August 1835.

3. 1275. (1)

Nr. 2191.

Edict.

Von dem, mit Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landesbis zu Laibach, ddo. 18. August d. J., Nr. 7196, delegirten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird diemit bekannt gemacht: Es habe über Unsuchen des Herrn Anton Ritter von Fichtenau, testamentarischen Vermöndes der brüderlich Hen. Alois Ritter von Fichtenau'schen minderjährigen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Neustadt am 6. May 1. J. verstorbenen Hen. Alois Ritter von Fichtenau, gewesenen Stadt-Tassier und Haussbezirker eben althier, die Tagatzugung auf den 7. October 1. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem delegirten Bezirksgerichte anberaumt. Wovon nun sämmtliche Gläubiger dieses Erblasses bey dem Anhange des §. 814 b. S. 3., und mit der weiteren Weisung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie zur Erweisung der Liquidität ihrer Forderungen auch alle nothigen Rechtsbehelfe bezubringen haben.

Vom delegirten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt am 5. September 1835.

3. 1272. (1)

J. Nr. 1444.

Edict.

Alle Jene, die bey dem Verlasse des zu Großlepplein verstorbenen Joseph Poderschov, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Unsotuch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bey der diesfalls auf den 29. September 1. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidation- und Abhandlungspflege so gewiß anzumelden und darzuthun, würtigens sie sich die Folgen des § 814 b. S. 3. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1835.

3. 1250. (3)

Nr. 962.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf, als Abhandlungs-Instanz, wird bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Schuldenstandes,

und rücksichtlich zur Abhandlung des peculii pagni, nach dem am 6. Mai 1829 im Beroneser-Garnisons-Spital Nr. 3, in der Minderjährigkeit verstorbenen Glasius Gasperlin, Gemeine bei der löbl. k. k. Militär-Fuhrwesen-Corps-Percento-Division, gebürtig in Klanj, die Tagatzugung auf den 20. October 1. J. früh um 9 Uhr hieramts anzusezen sey, wessen die Verlaut-Interessenten öffentlich verständigt werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 4. Mai 1835.

3. 1269. (2)

Parquet - Tafeln

mehrere Hundert Stück, zu 2 Schuh im Quadrat, von sehr trockenem Nußholze, mit allem Fleiße gearbeitet, sind bei Gefertigtem in der St. Floriansgasse Nr. 71, wie auch eine gelb polierte Einrichtung um billigen Preis zu haben.

Joseph Klaus,
Fischlermeister.

3. 1221. (3)

Andreas Gräßler

a u s
G R Ä T Z,

Niederlage im Hrn. F. F. Pollack'schen Hause, Nr. 238, am Schulplatze), empfiehlt sich gegenwärtigen Herbst-Markt mit einem besonders gut sortirten Lager von Nürnberger und Salanterie-Waren zu den billigsten Preisen.

Besonders empfehlenswerth sind die rühmlichst bekannten echten Schenninger Pfeifen, (von Michael Höning), womit er sowohl mit beschlagenen als unbeschlagenen, und mit einem bedeutenden Vorrathe versehen ist.

Auch bekommt man bei ihm, zur grösseren Bequemlichkeit für die Herren Tabakraucher, einzelne Packete zu sechs Stück dergleichen Pfeifen, wovon ein Stück mit Silber oder Pfaffen beschlagen, und fünf Stück unbeschlagen, welche jedoch alle zu dem obigen Beschläge passen, und zu mehrmaligem Wechsel geeignet sind.

Ferner ist alda auch zu bekommen echte Gräzer Chocolade, eigener Erzeugniß, das Pfd. superfein mit Vanille à 1 fl. 48 kr. EM.

FFFF	"	"	à 1	"	20	"
FFF	"	"	à 1	"	6	"
FF	"	"	à	—	54	"
F ohne	"	"	à	—	48	"

Fremden - Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 9. September. Hr. Julius Menapate, k. k. Lieutenant, und Hr. Freiherr von Lutthian, k. k. Fähnrich, beide von Grätz nach Padua. — Frau v. Elesius, k. k. Majors-Gemahlin, sammt Familie, nach Wien.

Den 10. Hr. Franz Kozell, k. k. wirklicher Hofrat beim Hofkriegsrath, von Wien nach Triest. — Frau Maria Koz, k. k. Beamten-Gattin, sammt Familie, und Hr. v. Dratschmidt, k. k. Major und Stabs-Auditor, alle von Triest.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1287. (1)

Licitations - Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando macht hiermit allgemein bekannt, daß am 16. November 1835, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Districts-Commissariato in Montona eine Versteigerung wegen Fällung und Transportirung bis an den Ladungspalz Bastia in Istrien, von in verschiedenen Waldstrecken von Montona am Stofke stehenden 434 Eichen und 266 Ulmen Statt haben, und die Unternehmung dem Bestirthegenden überlassen werden wird. — Sowohl für die Fällung der Hölzer und der damit verbundenen Arbeiten, als für den Transport bis Bastia wird nur ein Preis nach dem Wiener Kubifuß bedungen und bezahlt. — Der Unternehmer muß die eingegangenen Contract-Verbindlichkeiten gleich durch eine von der betreffenden Behörde als gültig anerkannte Eau-tion von Zweitausend Gulden Conv. = Münze sicher stellen. — Die näheren Bedingnisse der Unternehmung können die Concurrenten bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach, und den k. k. öbl. Kreisämtern in Krain aus der Licitations-Anzeige S. 1487, vom 16. dieses Monats ersehen. — Venetig am 31. August 1835.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine: Hamilear Marq. Paulucci,

Vice-Admiral.

Der Ober-Verwalter und öcon. Referent des k. k. Arsenals:

Joh. Franz Edler v. Banetti.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1274. (1)

Nr. 609.

G d i c t.

Bon dem Bezirksgerichte Klödnig wird bekannt gemacht: Dasselbe habe die Reassumirung

(3. Intelligenz-Blatt Nr. 110. d. 12. September 1835.)

der, in der Executionssache der Lujia und Barbara Thomshitsch, wider Jacob Thomshitsch von Lazen, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. Juli 1824 schuldigen 500 fl. c. s. c., mittelst diehgerichtlichen Edictes vom 12. September v. Fund gemacht, unterm 29. desseben Monthes aber fülltliche executiven Heilbietung der, dem Jacob Thomshitsch gehörigen, zu Lazen gelegenen, dem Gute Rusing sub Rect. Nr. 65 unterthöni- gen Ganzhube sammt Zugehör., im gerichtlich er- hobenen Schätzungsvalue von 1346 fl. 54 kr. be- willigt, und zur Vornahme dieser Heilbietung drei Termine, auf den 4. September, 6. Octo- ber und 5. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte der Realität zu Lazen mit dem Besoze angeordnet, daß diese Realität sammt Zugehör. bei der ersten und zweiten Heilbietung nicht unter der Schätzung, bei der dritten Lication aber um den wie immer ge- arteten Unboth an den Meistbietenden überla- ssen werden würde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Umtagsstunden bei diesem Gerichte ein- gesehen werden.

Bezirksgericht Klödnig am 5. August 1835.

Ummerkung. Bei der ersten Heilbietungs- tagsatzung ist kein Kaufstüger erschienen.

3. 1273. (1)

Nr. 1459.

G d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlaße des zu Besta verstorbenen Gregor Peterlin, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu ma- chen berechtigt zu seyn glauben, haben selten bey der diehfalls auf den 29. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte antraumten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß anzumelden und doritzubin, wodrigens sie sich die Fol- gen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben. Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1835.

3. 1285. (1)

Nr. 2751.

G d i c t.

Bon dem Bezirksgerichte Haasberg wird fund gemacht: Es sei über Unsuchen des Thomas Luso von Niederdorf, mit diehgerichtlichem Bescheide vom 26. August 1835, Nr. 2751, in die executive Versteigerung der, dem Lucas Melina von Rake gehörigen, der Grundherrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 286 jinsbaren, gerichtlich auf 1007 fl. geschätzten Dreiviertelhube, und des auf 92 fl. 24 kr. betheuerten Mobilares, wegen schuldigen 130 fl. 2 kr. c. s. c., gewilligt worden, und man bat zu diesem Ende drei Licitationstagsatzungen, als: auf den 16. October, auf den 16. November und auf den 17. December l. J., jedesmal in loco Rake mit dem Unbange bestimmt, daß diese Realität nebst dem Mobilare bei der ersten und zweiten Lication nur um die Schät-

zung oder darüber, bey der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden solle.

Wovon die Kaufstügen mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß die Schätzung, der Grundbuchsbericht und die Licitationsbedingungen täglich zu den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 26. August 1835.

B. 1286. (1)

Nr. 2837.

G e r i c h t.

Mon dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem unwillkund wo befindlichen Johann Melle und seinen gleichfalls unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider sie bey diesem Gerichte der Paul Opela und Georg Dujak von Sirkniz, und zwar ein jeder die separate Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der Hälfte der, dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. • Nr. 577 dienstbaren Wiese Laas u Pretershie räven Nunouze bey Sirkniz, aus dem Rechtstitel der Erbsigung angebracht, worüber die Tagssitzungen auf den 14 December l. J., früh um 9 Uhr bey diesem Gerichte angeordnet worden sind. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Ignaz Hieke von Haasberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung auszuführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher bievon zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechtzeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 31. August 1835.

B. 1284. (1)

N a c h r i c h t.

Montag den 21. September 1835, Vormittags um 10 Uhr, wird im Theatertgebäude die Lication der, dem Theaterfonde gehörigen Logen und sämtlicher Sperrsäze Statt finden.

Die P. T. Ersteher können sich der neu erstandenen Logen und Sperrsäze vom Erstes hungstage bis Ende August 1836 bedienen. Die Pachtbeträge sind bei der Lication an die Theater-Ober-Direction zu erlegen.

Bon der Theater-Ober-Direction. Lai-
bach am 10. September 1835.

In

F. A. Edlen v. Kleinmayer's
Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-
handlung in Laibach ist jetzt complett in 16
Lieferungen zu haben:

D i e
sehr schöne und wohlfeile
A u s g a b e

von
Joh. Georg August Galletti's,
gewesenen herzogl. Sachsen-Gotha'schen Hofrath und
Professors,

allgemeine
W e l t k u n d e,
oder
geographisch = statistisch = historische Uebersicht
aller Länder

i n R ü c k s i c h t
ihrer Lage, Größe, Bevölkerung, Cultur, vorzüglich-
sten Städte, Verfassung und Nationalkraft;
nebst einer

Skizze der ältern und neuern Geschichte.
Ein Hülfsmittel beim Studium der Tagsgeschichte für
denkende und gebildete Leser.

A c h t e A u f l a g e,
umgearbeitet und vermehrt von
J. G. F. C a n n a b i c h,
Pfarrer in Niederbösa.

Mit 25 fein kolorirten General- und Spe-
zialkarten. 4. Pesth 1835, 6 fl. C. M.

E m f i n d u n g e n

bei dem
höchst betriebenden Hinscheiden Sr. Hochfürst-
lichen Gnaden des Hochwürdigsten Hochgeborenen
H e r r n H e r r n

A u g u s t i n,

Erzbischof von Salzburg, des österreichischen Kaiser-
reiches Fürst, des heiligen apostolischen Stuhles zu
Rom geborenen Legaten, Primas von Deutschland,
Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklichen geheimen
Ratbes, Doctors der Theologie etc.

am 28. Juni 1835

v o n

J o s e p h M a n d e l,
Lehrgehilfen an der k. k. Normal - Hauptschule zu
Salzburg.

(Preis, brosch. Druckpapier 5 kr., Velinpap-
pier 10 kr. Conv. Münze.)